

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1988

Geschäftszahl

87/14/0072

Rechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen können auch einem Angehörigen eines Gesellschafters zuzurechnen sein. Dies gilt aber nur dann, wenn sich überhaupt ein zugunsten des Angehörigen verwendbarer Vorteil des Gesellschafters aus der Gesellschafterstellung annehmen läßt. Ein solcher Vorteil kann jedoch nicht unterstellt werden, wenn der Geschäftsführer einer GmbH von vornherein "für die eigene Tasche" arbeitet, wenn also er im Rahmen der GmbH eine Tätigkeit entfaltet, die ausschließlich ihn und nicht die Gesellschafter bereichern soll. Die aus der Gesellschafterstellung erwirtschafteten Vorteile stellen Einkünfte des Geschäftsführers und nicht solche des Gesellschafters dar (Hinweis auf E 16.9.1986, 85/14/0163).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1988/17;